OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-350562/3/BZ

Datum:
Linz, 30. August 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Zauner über die Beschwerde des M, L, X, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 28. Juni 2018, GZ: X, betreffend Kürzung der zuerkannten Leistung nach dem Oö. Mindestsicherungsgesetz

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als die dem Beschwerdeführer zuerkannte Leistung aufgrund Nichteinhaltung eines Termins im Zusammenhang mit einer Maßnahme der Hilfe zur Arbeit ohne nachvollziehbare Begründung für die Monate Juli, August und September 2018 um 50 % des gewährten Mindeststandards reduziert wird.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) vom 28. Juni 2018, GZ: X, wurde hinsichtlich dem Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) gemäß §§ 6, 7 iVm §§ 11, 13, 20, 27, 31 und 34 Oö. BMSG wie folgt entschieden:

„Die Leistung der bedarfsorientierten Mindestsicherung wird für nachstehende in Ihrem Haushalt lebende Personen wie folgt gekürzt:

a) M, geb. x
Mindeststandard für Alleinstehend

gem. §1, Abs. 1, Z. 1 Oö. BMSV

Die zuerkannte Leistung wird gemäß § 11 Abs. 5 Oö. BMSG auf Grund ausdrücklicher Verweigerung zu einem zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft und gemäß § 11 Abs. 6 Oö. BMSG auf Grund Ablehnung einer Maßnahme der Hilfe zur Arbeit bzw. Nichteinhaltung eines entsprechenden Termins ohne nachvollziehbare Begründung für die Monate Juli, August und September 2018 bis zur Deckung des Wohnbedarfs reduziert.“

Begründend wurde nach Darlegung des Sachverhaltes und der maßgeblichen Rechtsgrundlagen ausgeführt, dass die zuerkannte Leistung gemäß § 11 Abs. 5 Oö. BMSG aufgrund ausdrücklicher Verweigerung zu einem zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft und gemäß § 11 Abs. 6 Oö. BMSG aufgrund Ablehnung einer Maßnahme der Hilfe zur Arbeit bzw. Nichteinhaltung eines entsprechenden Termins ohne nachvollziehbare Begründung für die Monate Juli, August und September 2018 bis zur Deckung des Wohnbedarfs reduziert werden würde.
Gerade aufgrund der langen Arbeitslosigkeit des Bf von über 25 Jahren sei die Behörde der Ansicht, dass der Bf Hilfe zur Arbeit benötige, um ihm einen Einstieg in das Erwerbsleben zu ermöglichen bzw. eine Berufstätigkeit zu erlangen. Der Bf hätte das aber kategorisch abgelehnt und angegeben für Hilfsjobs nicht zur Verfügung zu stehen und nur in seinem, seiner Ausbildung entsprechenden, Bereich Arbeit zu suchen. Des Weiteren hätte der Bf angegeben, dass er dem Arbeitsmarkt jederzeit zur Verfügung stehe und deshalb den Termin bei J. ablehne. Der Bf wäre immer über die Konsequenzen der Nichteinhaltung des Termins aufgeklärt worden. Eine Ablehnung der Hilfe zur Arbeit bzw. die Nichteinhaltung eines entsprechenden Termins komme gemäß § 11 Abs. 6 Oö. BMSG einer Verweigerung der Aufnahme einer Beschäftigung nach und könne somit die Leistung der BMS über § 11 Abs. 4 Oö. BMSG hinaus gekürzt werden. Gemäß § 11 Abs. 7 Oö. BMSG müsse einzig und allein der Wohnbedarf gemäß § 6 Abs. 3 gedeckt sein. Dieser setze sich zusammen aus dem nachgewiesenen Aufwand für Miete, allgemeine Betriebskosten und Abgaben, darunter würden aber nicht die Kosten für Heizung, Strom und Lebensunterhalt fallen.

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die rechtzeitige Beschwerde vom 9. Juli 2018, mit der die Aufhebung oder Abänderung des angefochtenen Bescheides, in eventu die Aufhebung des angefochtenen Bescheides und Zurückverweisung der Angelegenheit an die belangte Behörde beantragt wird.

Begründend wird neben Darstellung des Sachverhaltes zusammengefasst im Wesentlichen ausgeführt, dass die dokumentierte und nachgewiesene Arbeitssuche des Bf naturgemäß in den Bereichen der Betriebswirtschaftslehre, sowohl für Akademiker- als auch für Nicht-Akademiker-Jobs erfolgt sei. Der von der Behörde geforderte Nachweis wäre lückenlos erbracht worden. Auch die Vermittlungsaufträge des AMS wären vom Bf ohne Beanstandung befolgt worden. Aufgrund eines chirurgischen Eingriffs in einem Linzer Spital Anfang Juli 2018 und der notwendigen Genesungszeit sei der Bf zurzeit auf dem Arbeitsmarkt nicht aktiv.
In der Begründung würde ihm unterstellt werden, er suche nur in dem Bereich Arbeit, in dem er sein Studium abgeschlossen habe. Die Betriebswirtschaftslehre umfasse sämtliche Aufgabenbereiche in Privatwirtschaft und öffentlicher Verwaltung, somit sei er am Arbeitsmarkt vielfältig einsatzbereit. Ihm wäre bis dato kein einziger konkreter Job angeboten worden, weder von der Behörde, noch von J. oder dem AMS. Die Bewerbungen auf Eigeninitiative wären bis jetzt erfolglos.
Die Aushändigung einer Ermahnung bei Bescheid-Abholung widerspreche den Richtlinien einer korrekt handelnden Behörde.
Die Terminzuweisung zu einer Jobinitiative für Menschen mit Beeinträchtigung sei für den Bf keine Hilfe zur Arbeit, sondern eine Herabwürdigung seiner Fähigkeiten und Talente.
Der Bf hätte die Terminabsage bei J. mit Begründung per E-Mail rechtzeitig bekanntgegeben.
Aufgrund der an J. gesendeten Bewerbungsunterlagen und der angekündigten Mindestsicherungskürzung hätte er die Bekanntgabe der verweigerten zumutbaren Beschäftigung verlangt; bis heute wäre kein Jobangebot vorgelegt worden.

I.3. Mit Schreiben vom 12. Juli 2018 hat die belangte Behörde die gegenständliche Beschwerde mit ihrem Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt.
Dieses hat gemäß § 2 VwGVG durch Einzelrichterin zu entscheiden.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG abgesehen werden, da die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 EMRK, noch Art. 47

GRC entgegenstehen. Im Übrigen haben weder die belangte Behörde noch der Bf eine mündliche Verhandlung beantragt, obwohl der angefochtene Bescheid den Hinweis enthält, dass der Bf das Recht hat, im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht eine öffentliche mündliche Verhandlung zu beantragen.

II.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Der Bf befindet sich in einer sozialen Notlage. Der Bf lebt alleine im Haushalt und hat keine familiären Verpflichtungen für unterhaltsberechtigte Angehörige. Beim Bf liegen keine gesundheitlichen Einschränkungen, insbesondere keine Arbeitsunfähigkeit vor.

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 11. April 2018, GZ: X, wurde dem Bf ab 9. März 2018 Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfes in Form von laufenden monatlichen Geldleistungen (Mindeststandard für Alleinstehende), befristet bis 8. September 2018, gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 Oö. BMSV zuerkannt. Gleichzeitig wurde ausgesprochen, dass als eigene Mittel ein anrechenbares Einkommen einzusetzen ist.

Aus dem Versicherungsdatenauszug ist ersichtlich, dass der Bf seit März 1992 keinem Arbeits- oder Dienstverhältnis mehr nachgegangen ist.

Bei einer persönlichen Vorsprache bei der belangten Behörde am 12. April 2018 wurde der Bf über seine Bemühungspflicht aufgeklärt sowie darüber, dass er nicht nur in dem Bereich, in dem er sein Studium abgeschlossen hat, sich um Arbeit zu bemühen hat, da seit 1992 keinerlei Tätigkeit im Versicherungsdatenauszug aufscheint. Im Zuge dieses Gesprächs wurde dem Bf bereits eine schriftliche Ermahnung ausgehändigt.

Bei einer persönlichen Vorsprache am 12. Juni 2018 bei der belangten Behörde wurde dem Bf aufgrund seiner langen Arbeitslosigkeit seit mehr als 25 Jahren ein Termin für ein Vorstellungs- und Abklärungsgespräch am 19. Juni 2018 bei J. mitgeteilt. Auch im Rahmen dieses Gesprächs wurde der Bf über seine Bemühungspflicht und die Ablehnung eines Jobangebotes aufmerksam gemacht.

Am selben Tag, 12. Juni 2018, hat der Bf seine Bewerbungsunterlagen mit Lebenslauf und Foto an J. übermittelt. In der Folge hat der Bf jedoch den Termin am 19. Juni 2018 bei J. per E-Mail mit folgender Begründung abgesagt: „[N]ach Durchsicht der Presseinformation ‚J. – erfolgreiches Linzer Sozialprojekt' muss ich Sie leider informieren, dass dieses Beschäftigungsprogramm für mich nicht in Frage kommt.
Diese ehrenwerte Jobinitiative ist gedacht für Menschen mit Beeinträchtigung und sonstigen Problemen, die am ersten Arbeitsmarkt nicht Fuß fassen können.

Als akademisch gebildete Fachkraft stehe ich dem Arbeitsmarkt jederzeit zur Verfügung, und habe dies auch in den vergangenen Wochen mit zahlreichen Bewerbungen unter Beweis gestellt.
Zusätzlich erteilt das AMS Vermittlungsaufträge.
Aus diesem Grund sage ich den von der Abteilung Soziale Hilfen des Magistrates Linz aufgetragenen Termin in ihrer Abteilung ‚J.' am kommenden Dienstag ab.
Ich werde auch in Zukunft meine Bemühungspflicht mit den geforderten Bewerbungen dokumentieren.
Auch wenn die Vorgehensweise der Behörden für Menschen in der Mindestsicherung herabwürdigend ist, werde ich meine persönliche Würde und Achtung behalten."

Der Bf hat den Termin bei J. am 19. Juni 2018 nicht wahrgenommen. Am 21. Juni 2018 wurde der Bf von der belangten Behörde darüber informiert, dass dies eine Kürzung bzw. eine Einstellung der Mindestsicherung nach sich zieht.

Der Bf hat 20 Bewerbungen nachweislich erbracht. Er hat sich dabei als Betriebswirt, Sales Controller, Prozessmanager Logistik, Wirtschaftstreuhänder Berufsanwärter, Bereichs-Controller, Controller, Buchhalter, Assistent der Geschäftsleitung, Senior Account Manager, Referent Unibibliothek, Berufsanwärter, Internat. Sales Account Manager, Key Account Manager, Business Intelligence Analyst für Finanzbereich, Business Intelligence Analyst Vertriebssteuerung, Berufsanwärter Wirtschaftsprüfung, Berufsanwärter Bilanzbuchhalter, Betriebswirt Strat. Controlling, MBA Programm-Manager, beworben.
Ein konkreter Job wurde dem Bf nicht angeboten.

Mit dem angefochtenen Bescheid wurde hinsichtlich des Bf die zuerkannte Leistung der bedarfsorientierten Mindestsicherung für die Monate Juli, August und September 2018 bis zur Deckung des Wohnbedarfs reduziert.

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich nachvollziehbar und zweifelsfrei aus dem vorgelegten Verwaltungsakt. Auch hat der Bf in der Beschwerde den festgestellten Sachverhalt grundsätzlich dargelegt und gilt dieser als unstrittig.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

III.1. Gemäß § 5 Oö. Mindestsicherungsgesetz (Oö. BMSG) ist Voraussetzung für die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung, dass eine Person im Sinn des § 4

1. von einer sozialen Notlage (§ 6) betroffen ist und
2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (§ 7).

Gemäß § 7 Abs. 1 Oö. BMSG setzt die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung die Bereitschaft der hilfebedürftigen Person voraus, in angemessener, ihr möglicher und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage sowie gegebenenfalls zur Integration beizutragen. Eine Bemühung ist jedenfalls dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtslos wäre.

Nach § 7 Abs. 2 Oö. BMSG gelten als Beitrag der hilfebedürftigen Person im Sinn des Abs. 1 insbesondere:
1. der Einsatz der eigenen Mittel nach Maßgabe der §§ 8 bis 10;
2. der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 11;
[...]

Gemäß § 11 Abs. 1 Oö. BMSG haben Hilfebedürftige ihre Arbeitskraft in zumutbarer Weise einzusetzen und sich um entsprechende Erwerbsmöglichkeiten zu bemühen.

Nach § 11 Abs. 2 Oö. BMSG ist bei der Beurteilung der Zumutbarkeit auf die persönliche und familiäre Situation der hilfesuchenden Person sowie auf die Eigenart und Ursache der sozialen Notlage Bedacht zu nehmen.

Nach § 11 Abs. 3 Oö. BMSG darf der Einsatz der Arbeitskraft insbesondere nicht verlangt werden von
1. arbeitsunfähigen Personen,
2. Personen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben,
3. jenem Elternteil, der das im gemeinsamen Haushalt lebende, unterhaltsberechtigte Kind bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres überwiegend selbst pflegt und erzieht, sofern auf Grund mangelnder geeigneter Unterbringungsmöglichkeiten (wie Kinderbetreuungseinrichtungen, Tagesmütter oder Tagesväter) keine Beschäftigung aufgenommen werden kann. Bis zur Vollendung des 2. Lebensjahres eines Kindes kann dieser Elternteil auch bei verfügbaren geeigneten Unterbringungsmöglichkeiten vom Einsatz der Arbeitskraft absehen, es sei denn, er hätte bereits bei der Entscheidung zum Bezug des Kinderbetreuungsgeldes eine abweichende Wahl für eine kürzere Bezugsvariante getroffen,
4. Personen, die
   a) nahe Angehörige, eine Lebensgefährtin oder einen Lebensgefährten bzw. eine Lebenspartnerin oder einen Lebenspartner, welche bzw. welcher ein Pflegegeld mindestens der Stufe 3 beziehen bzw. bezieht, überwiegend betreuen, sofern mangels zumutbarer alternativer Betreuungsmöglichkeiten keine Beschäftigung aufgenommen werden kann oder
   b) Sterbebegleitung oder Begleitung von schwersterkrankten Kindern leisten,
5. Schülerinnen und Schüler, die in einer bereits vor Vollendung des 18. Lebensjahres begonnenen und zielstrebig verfolgten Erwerbs- oder Schulausbildung stehen,

6. Personen, die im Einvernehmen mit dem regionalen Träger der bedarfsorientierten Mindestsicherung an einem freiwilligen Integrationsjahr teilnehmen,
7. Personen, die nicht unter die Z 5 fallen und die im Einvernehmen mit dem regionalen Träger der bedarfsorientierten Mindestsicherung
   a) in einer zielstrebig verfolgten Ausbildung zur Erlangung des Pflichtschulabschlusses oder einer Erwerbsausbildung, die den erstmaligen Abschluss einer Lehre zum Ziel hat, stehen oder
   b) an einer mindestens dreimonatigen beruflichen Qualifizierungsmaßnahme oder sonstigen beschäftigungsfördernden Maßnahme teilnehmen, die eine langfristige (Wieder-)Eingliederung in den Arbeitsmarkt maßgeblich erleichtert,

   und eine im Zusammenhang mit dieser Maßnahme zuerkannte regelmäßige Geldleistung des Bundes beziehen.

Nach § 11 Abs. 3a Oö. BMSG sind Personen nicht von Abs. 3 Z 7 lit. a erfasst, die bereits nach Abschluss der Pflichtschule eine weiterführende allgemeinbildende oder berufsbildende Ausbildung absolviert haben, sofern deren vorhandene Ausbildung am Arbeitsmarkt verwertbar ist.

Nach § 11 Abs. 3b Oö. BMSG fallen Hilfebedürftige nicht unter Abs. 3 Z 7, wenn ihr letztes Arbeitsverhältnis in den letzten sechs Monaten von ihnen oder im Einvernehmen gelöst wurde.

Nach § 11 Abs. 4 Oö. BMSG können Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung, auf die ein Rechtsanspruch besteht, stufenweise und maximal um die Hälfte gekürzt werden, wenn trotz nachweislicher vorheriger Ermahnung durch die zuständige Behörde keine Bereitschaft zu einem zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft besteht. Bei der Entscheidung über das Ausmaß der Reduktion der Leistungen sind die Gründe und die Dauer der Verweigerung zu berücksichtigen.

Nach § 11 Abs. 5 Oö. BMSG können Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung, auf die ein Rechtsanspruch besteht, im Einzelfall über Abs. 4 hinaus gekürzt werden oder von vornherein nicht gewährt werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn die betreffende Person ausdrücklich die Aufnahme einer zumutbaren Beschäftigung verweigert.

Nach § 11 Abs. 6 Oö. BMSG gelten Abs. 4 und Abs. 5 sinngemäß, wenn Maßnahmen nach § 19 und § 20 abgelehnt oder nicht zielstrebig verfolgt werden. Entsprechendes gilt, wenn Terminvereinbarungen im Zusammenhang mit diesen Maßnahmen trotz Ermahnung unbegründet nicht eingehalten werden.

Nach § 11 Abs. 7 Oö. BMSG darf die Deckung des Wohnbedarfs der arbeits- oder unterstützungsunwilligen Person sowie des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs der mit ihr in Haushaltsgemeinschaft lebenden unterhaltsberechtigten Personen, Lebensgefährtinnen oder -gefährten bzw. eingetragene Partnerinnen und Partner durch Einschränkungen nach den Abs. 4, 5 und 6 nicht gefährdet werden. Die Bedarfsdeckung im unerlässlichen Ausmaß soll vorzugsweise in Form von Sachleistungen erfolgen.

III.2. Verfahrensgegenständlich ist unbestritten, dass sich der Bf in einer sozialen Notlage befindet. Nach dem festgestellten Sachverhalt liegen beim Bf auch keine absoluten Ausnahmegründe vom Einsatz der Arbeitskraft nach § 11 Abs. 3 Oö. BMSG vor und wurden auch nicht behauptet.
Zu klären ist die Frage, ob der Bf seiner Bemühungspflicht entsprechend nachgekommen ist.

§ 11 Oö. BMSG regelt die Bemühungspflicht von Hilfeempfängern, insbesondere den Einsatz ihrer Arbeitskraft, Ausnahmen von der Bemühungspflicht sowie die aus einer Vernachlässigung der Bemühungspflicht resultierenden Konsequenzen.

Die belangte Behörde wirft dem Bf vor, dass er einerseits ausdrücklich seine Arbeitskraft zu einem zumutbaren Einsatz verweigert (§ 11 Abs. 5) und andererseits eine Maßnahme der Hilfe zur Arbeit abgelehnt bzw. einen entsprechenden Termin ohne nachvollziehbare Begründung nicht eingehalten hat (§ 11 Abs. 6).

Abs. 5 des § 11 Oö. BMSG regelt eine weitergehende Kürzung als Abs. 4 oder eine gänzliche Verweigerung der Leistung. Nach den Materialien zum Oö. BMSG (Blg 434/2011 zu den Wortprotokollen des Oö. Landtags, 27. GP, 41) soll dies z.B. dann der Fall sein, wenn ein konkret vorhandenes und zumutbares (vgl. § 7 Abs. 1) Beschäftigungsverhältnis ohne nachvollziehbare Gründe nicht eingegangen wird oder von vornherein jegliches Bemühen abgelehnt wird.

Nach dem festgestellten Sachverhalt wurde dem Bf kein konkret vorhandenes und zumutbares Beschäftigungsverhältnis angeboten, welches er ohne nachvollziehbare Gründe abgelehnt hat. Auch ist es nicht zutreffend, dass der Bf von vornherein jegliches Bemühen abgelehnt hat, da er 20 Bewerbungen nachgewiesen hat. Die Äußerungen des Bf gegenüber der belangten Behörde, dass er sich um keine Hilfsjobs bewerben werde, reichen für die Anwendung des § 11 Abs. 5 Oö. BMSG nach Ansicht der erkennenden Richterin nicht aus.

Nach der Bestimmung des § 11 Abs. 6 Oö. BMSG gelten Abs. 4 und Abs. 5 sinngemäß, wenn Maßnahmen nach § 19 und § 20 abgelehnt oder nicht zielstrebig

verfolgt werden. Entsprechendes gilt, wenn Terminvereinbarungen im Zusammenhang mit diesen Maßnahmen trotz Ermahnung unbegründet nicht eingehalten werden.

Bei den in § 11 Abs. 6 Oö. BMSG genannten Maßnahmen nach § 19 und § 20 handelt es sich um persönliche Hilfe und Hilfe zur Arbeit.
Die Betreuung durch J. stellt eine solche Maßnahme der Hilfe zur Arbeit dar.

Nach den Feststellungen hat der Bf eine Terminvereinbarung bei J. nicht eingehalten bzw. hat er diesen Termin abgelehnt. Damit liegen grundsätzlich die Voraussetzungen für ein Vorgehen der Behörde nach der Bestimmung des Abs. 6 des § 11 Oö. BMSG vor.

Die belangte Behörde hat die zuerkannte Mindestsicherung für die Monate Juli, August und September 2018 aufgrund einer ausdrücklichen Verweigerung zu einem zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft und aufgrund Ablehnung einer Maßnahme der Hilfe zur Arbeit bzw. Nichteinhaltung eines entsprechenden Termins ohne nachvollziehbare Begründung bis zur Deckung des Wohnbedarfs reduziert.

Im Hinblick darauf, dass nach den obigen Ausführungen eine ausdrückliche Verweigerung zu einem zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft nicht vorliegt, erscheint die Kürzung der zuerkannten Leistung für die Monate Juli, August und September 2018 um 50 % des gewährten Mindeststandards als angemessen.

Der Bf wird jedoch darauf hingewiesen, künftig seiner Bemühungspflicht entsprechend den Vorgaben der belangten Behörde nachzukommen, da ansonsten eine weitere Kürzung der Leistung erfolgen kann.
Aufgrund des vorliegenden Versicherungsdatenauszuges ist der Bf als sogenannter „Langzeitarbeitsloser“ einzustufen und wird dieser deshalb auch Angebote von J. oder vergleichbaren Einrichtungen bzw. Angebote des „zweiten und dritten Arbeitsmarktes“ (geförderter Bereich) anzunehmen haben.

Auch in den Erläuterungen zu § 11 Oö. BMSG (Blg 434/2011 zu den Wortprotokollen des Oö. Landtags, 27. GP, 40) wird unter anderem ausgeführt, dass „[...] bei der Beurteilung der Arbeitsfähigkeit und Zumutbarkeit einer Beschäftigung grundsätzlich bei der jeweiligen Person von denselben Kriterien wie bei der Notstandshilfe (bzw. bei Bezug von Arbeitslosengeld von den bei diesen vorgesehenen Kriterien) auszugehen [ist] (vgl. § 9 AlVG)“.
Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes genießen Notstandshilfebezieher gemäß § 9 Abs. 3 AlVG keinen Entgelt- und Berufsschutz (vgl. VwGH 4.9.2013, 2012/08/0076). Auch kann eine vom AMS vermittelte Beschäftigung nicht schon deshalb als nicht zumutbar gewertet werden, wenn sie im Hinblick auf die bisherige Beschäftigung des Bf einen gewissen Abstieg bedeutet und in ihrer

Art von der bisherigen Beschäftigung, besonders auch hinsichtlich ihrer Entlohnung, wesentlich abweicht (vgl. auch VwGH 19.3.1987, 86/08/0007).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, da die Rechtslage nach den maßgeblichen Bestimmungen klar und eindeutig ist. Es liegen auch keine Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zauner